



Hauptamt

Vorlage: Informationsvorlage

IV/015/2022

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

12.07.2022

öffentlich

Kenntnisnahme

II. Tagesordnungspunkt

Bestimmung von Bürgermeister Tobias Rief zum
Eheschließungsstandesbeamten

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes dürfen Beurkundungen und Beglaubigungen im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen werden.

Das am 01.01.2009 in Kraft getretene neue Personenstandsgesetz ermächtigt die Länder, die fachlichen Anforderungen und die Bestellung zu regeln. Das Land Baden-Württemberg hat mit Verordnung vom 28.09.2009 2 „Kategorien“ von Standesbeamten eingeführt. „Voll“-Standesbeamte müssen u.a. vor der Bestellung an einem zweiwöchigen Lehrgang an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf teilnehmen. Weiter müssen sie an den Fortbildungen im Landkreis regelmäßig teilnehmen und alle 5 Jahre einen mindestens einwöchigen Lehrgang in Bad Salzschlirf belegen.

Eheschließungsstandesbeamte müssen die Bestellungs Voraussetzungen für Standesbeamte nicht erfüllen, sondern lediglich geeignete Bedienstete der Gemeinde sein. Die Teilnahme an Lehrgängen ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Vornahme von Eheschließungen und die Eintragung von Lebenspartnerschaften.

Bisher waren für den Standesamtsbezirk Sontheim an der Brenz folgende Mitarbeiter/Innen mit folgender Tätigkeit bestellt:

(Voll)-Standesbeamte:

Herr Hofman, Frau Weber, Frau Ratter

Eheschließungsstandesbeamte:

Herr Bürgermeister Kraut

Herr Kraut ist zum 04.06.2022 ausgeschieden, Frau Ratter wird im Jahr 2023 in den Ruhestand ausscheiden.

Um die Besetzung des Standesamts auch künftig zu gewährleisten, ist die Bestellung weiterer Standesbeamten erforderlich.

Zuständig für die Bestellung zum Standesbeamten und den Widerruf der Bestellung ist nach § 4 (3) der „Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes“ (PStG-DVO) die Gemeinde. Nach § 1 (4) Nr. 1 PStG-DVO können Gemeinden [...] Bürgermeister der Gemeinde zu Eheschließungsstandesbeamten für ihren Zuständigkeitsbereich bestellen.

Beim Standesamtswesen handelt es sich um eine Weisungsaufgabe. Gemäß der Hauptsatzung ist in § 11 bestimmt, dass der Bürgermeister Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt. Grundsätzlich muss die Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten und „Vollstandesbeamten“ also nicht durch den Gemeinderat erfolgen. Damit der Gemeinderat aber informiert ist, soll er die Bestellungen zur Kenntnis erhalten.

Herr Tobias Rief wird mit Wirkung vom 01. August 2022 zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Bestellung von Bürgermeister Tobias Rief zum 01. August 2022 zum Eheschließungsstandesbeamtin nach § 1 (4) Nr. 1 PStG-DVO zur Kenntnis.